

Reißer Kreisblatt

Nr. 37 81. Jahrg.

14. September 1922

Erscheint wöchentlich Donnerstag.
Bezugspreis 9,— Mf. für $\frac{1}{4}$ Jahr,
durch die Post 9,— Mf. für $\frac{1}{4}$ Jahr.



Anzeigengebühr für die 4gespaltene
Beitzeitzeile aus dem Kreise Reißer
2,— Mark, für auswärts 3,— Mark

Rundgebung.

Nr. 542. Mit gewaltiger Mehrheit hat sich die oberschlesische Bevölkerung am 3. September für das Verbleiben beim Preussischen Staate ausgesprochen. Die Preussische Staatsregierung dankt den Oberschleslern auf das wärmste für diesen Beweis der Treue. Sie wird ihren Stolz darin erblicken, in harmonischer Zusammenarbeit mit der Bevölkerung das Land zu neuer Blüte emporzuführen.

Berlin, den 4. September 1922.

Ministerpräsident Braun.

Mehl- und Brotpreise.

Nr. 543. Auf Grund des § 35 Abs. 2 a des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 R.-G.-Bl. 1 S. 537, 549 und § 3 der Satzungen des Kommunalverbandes für den Land- und Stadtkreis Reißer (Versorgungsverband — V.-B. —) im Sinne des § 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. 7. 1922 werden infolge der erheblich gestiegenen Frachten, Rollgelde, Kohlenpreise und der Gesellenlöhne etc. vom 14. September 1922 ab für den Stadt- und Landkreis Reißer folgende Preise festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| a) für 1 Pfund Roggenmehl 85 %iger Ausmahlung | 9,— Mark |
| b) für 1 Brot im Gewicht von 1900 Gramm | 34,50 " |
| c) für 1 Pfund Brot | 9,— " |
| d) für 1 Semmel im Verkaufsgewicht von 85 Gramm | 3,— " |

Der Verkauf der letzteren muß in Kürze, nachdem die Vorräte in Weizen geräumt sind und neuer Weizen nicht mehr zu beschaffen ist, eingestellt werden.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August (17. Dezember) 1914. Die bisherigen Mehl- und Brotpreise werden hiermit aufgehoben.

Reißer, den 12. September 1922. Kommunalverband — Versorgungsverband — des Land- und Stadtkreises Reißer.
Der Getreideauschuß von Ellert, Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge für 1922.

Nr. 544. Die Landwirtschaftskammer erhebt mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im laufenden Rechnungsjahr eine Umlage von 100 Prozent des Grundsteuerreinertrages und zwar 75 Prozent als ordentlichen und 25 Prozent als einmaligen, außerordentlichen Beitrag.

Die Hebelisten gehen den Gemeinden- und Gutsvorständen mit der Post zu. Zur Erleichterung der Feststellung der Beitragshöhe für die einzelnen Zahlungspflichtigen ist wieder jeder Hebeliste eine Berechnungstafel beigelegt.

Soweit die Hebelisten in Folge von Veränderungen im Grundbesitz berichtigt werden müssen, muß dies unter Beachtung der „allgemeinen Bemerkungen“ auf dem Hebelistenvordruck geschehen. Erläuternd wird dazu folgendes besonders hervorgehoben:

- a) Landwirtschaftlich genutzte Ländereien der Kirchen- und Schulgemeinden sind grundsätzlich **nicht** beitragsfrei, sofern für diese Liegenschaften sonst die Voraussetzungen für Heranziehung zu den Kammerbeiträgen bestehen.
- b) Besitzungen, die sich auf mehrere Ortsbezirke verteilen und deren Eigentümer außerhalb des Kammerbezirks wohnen, werden an den nach dem Betriebsumfang hauptsächlich interessierten Ort in die Hebeliste aufgenommen.
- c) Den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend, muß auch die Landwirtschaftskammer bemüht sein, ihre Ausgaben auf das Allernotwendigste zu beschränken. Aus diesem Grunde ist es leider nicht mehr möglich, die Hebegebühr von 2 Prozent den Ortsbehörden **allgemein** weiter zu gewähren. Die letzte Vollversammlung hat daher beschlossen, diese Entschädigung von jetzt ab, nur noch den Stadtverwaltungen und **Gemeindevorständen** zuzubilligen. Für die Ortsbezirke kommt sie also grundsätzlich nicht mehr in Betracht, sodaß in deren Hebelisten derartige Abzüge nicht mehr gemacht werden dürfen. Aus den gleichen Erwägungen konnte aber auch eine Erhöhung der Gebühren nicht erfolgen.

Einzelnen Gemeinden und Gütern werden gleichzeitig mit den Hebelisten Prüfungsbemerkungen für 1921 zugehen. Die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich, die Prüfungsbemerkungen sofort zu erledigen, und etwaige Nachzahlungen zusammen mit den Beiträgen für das laufende Jahr an die staatliche Kreiskasse in Reißer abzuliefern.

Die Hebelisten sind **bis zum 30. September 1922** an die staatliche Kreiskasse in Reiffe zu senden, und die eingezogenen Beiträge sofort abzuliefern.

Reiffe, den 12. September 1922.

Der Landrat.

Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeiter.

Nr. 545. Die bei der geplanten Monopolisierung der Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Landarbeiter vorgesehenen Fristen, bis zu denen die Arbeitgeber die Aufträge auf Beschaffung ausländischer Landarbeiter erteilt haben müssen, machen es erforderlich, daß die Landwirte bis spätestens 10. 12. d. Js. im Besitze der Genehmigungen der Landesarbeitsämter sind. Zwecks Innehaltung dieses Termines hat der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung als Zeitpunkt, bis zu dem die Anträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen sind, den **10. 10. 22** vorgeesehen, während als Stichtag für die Anzahl der vom Arbeitgeber beschäftigten ausländischen Arbeiter der **10. 9. d. Js.** zu gelten hat.

Reiffe, den 13. September 1922.

Der Landrat.

Nr. 546. Die mit Berichterstattung noch rückständigen Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich um umgehende Erledigung meiner Kreisblatt-Befugung vom 28. Juli 1922 — Nr. 444, Seite 127 — betreffend Mitteilung, ob das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln bezogen wird.

Reiffe, den 12. September 1922.

Der Landrat.

Ausstellung von Führungszeugnissen an Ausländer.

Nr. 547. Es können fortan in besonderen Fällen auch an Ausländer Führungszeugnisse erteilt werden, sofern eine mißbräuchliche Verwendung nicht zu besorgen und ein Interesse an der Ausstellung glaubhaft gemacht ist. Das Führungszeugnis muß jedoch stets erkennen lassen, daß es für einen Ausländer ausgestellt worden ist. Außerdem ist der Zweck, zu welchem das Zeugnis verlangt wird, sowie ein Vermerk, daß es für andere Zwecke ungültig ist, jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Reiffe, den 7. September 1922.

Der Landrat.

Einführung von Schießpulver und Sprengstoffen.

Nr. 548. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch einen an die Landesfinanzämter gerichteten Erlaß vom 3. 2. 1921 — II. a. 816 — im Einverständnis mit dem Herrn Reichswehrminister bestimmt, daß die Nachweisung über die im Laufe eines Jahres vom Auslande eingeführten Mengen von Schießpulver und Sprengstoffen künftig bis zum 1. Januar jeden Jahres den beteiligten Regierungspräsidenten zu übersenden ist.

Berlin, den 27. Juli 1922.

Der Minister des Innern.

Vorstehendes den Ortspolizeibehörden zur Beachtung. Die Nachweisung oder Fehlanzeige ist mir zum **1. 12. j. Js.** einzureichen.

Reiffe, den 30. August 1922.

Der Landrat.

Renanstellung von Feuerungsanlagen.

Nr. 549. Die außerordentliche Steigerung der Kohlenpreise und zeitweilig auftretender Brennstoffmangel haben vielfach dazu geführt, daß in zentralgeheizten Gebäuden nach Stilllegung der Sammelheizung Einzelöfen aufgestellt werden. In den meisten Fällen werden die Rauchrohre der neuen Feuerungsanlagen wahllos in den nächstgelegenen Schornstein geführt, ohne Rücksicht auf die Zugverhältnisse und den baulichen Zustand des Schornsteins.

Um nachteilige Folgen für die Bewohner derart beheizter Räume zu verhüten, ersuche ich alle in Frage kommenden Stellen darauf hinzuweisen, daß vor dem Einbau neuer Feuerungsanlagen stets der zuständige Bezirkschornsteinfegermeister hinzuzuziehen ist.

Berlin, den 16. August 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Vorstehendes den Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Reiffe, den 11. September 1922.

Der Landrat.

Maul- und Klauenfenne.

Nr. 550. Festgestellt: In der Gemeinde Adelsdorf, Tschechoslowakei, im Gehöft des Scholtiseibesizers A. Plische.

Reiffe, den 11. September 1922.

Der Landrat.

Kreisfeuerwehr-Verbandsbeiträge.

Nr. 551. Mit den Beiträgen pro 1922 für den Kreisfeuerwehr-Verband sind noch im Rückstande geblieben:

Die Gemeindevorstände von Alt-Batschkau, Baucke, Deutsch-Kamitz, Deutsch-Wette, Dürr-Kamitz, Dürr-Kunzendorf, Glumpenau, Groß-Neundorf, Kalkau, Kamitz, Neuwalde, Romag, Reimen, Schwammelwitz, Steinsdorf ferner die Gutsvorstände von Bielau, Domäne Altmannsdorf, Gilau, Friedrichseck, Fuchswinkel, Lassoth, Mohrau, Preiland, Reimen, Rothhaus, Steinhübel. Der Beitrag beträgt einheitlich 22 Mark.

Von den freiwilligen Feuerwehren haben noch zu zahlen:

Baucke 16 Mark, Conradsdorf 25 Mark, Deutsch-Wette 27 Mark, Glumpenau 22 Mark, Groß-Neundorf 31 Mark, Heidau 31 Mark, Ludwigsdorf 20 Mark, Reinsdorf 23 Mark, Rennersdorf 22 Mark, Steinsdorf 22 Mark.

Es wird um baldige Einsendung der Beiträge an den Kreisbrandmeister Zaerber in Reiffe oder an den Verbandskassenführer W. Krause in Reiffe, Ring 34 ersucht.

Reiffe, den 13. September 1922.

Der Landrat.

Lebensmittelabmeldescheine.

Nr. 552. Trotz Erinnerung ist der größte Teil der Ortsbehörden mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Befugung v. 21. v. Mts. Stüd 34, Nr. 507 betreffend Ausgabe des Bestandes an unbewachten Lebensmittelabmeldescheinen am **1. 9. d. Js.** und Einsendung der etwa verschriebenen Vordrucke im Rückstande.

Brennabor- Kinder-, Sport-, **Wagen** elegant, haltbar, **!** Viele Gelegenheits-Käufe
Promenaden- preiswert **!**

Ich erwarte nunmehr bestimmt binnen 4 Tagen Erledigung, widrigenfalls ich gezwungen bin gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Reiße, den 12. September 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Nr. 553.

Teil I für landwirtschaftliche Maschinen,
Teil II für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
Teil III für landwirtschaftliche Hauptbetriebe,
Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe,
Teil V für Verwendung des elektrischen Stromes

beabsichtigt der Genossenschafts-Vorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, eine Revision der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe im Kreise Reiße durch den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, Landwirt Gustav Haal vornehmen zu lassen.

Nach § 878, 879, 1030 der Reichsversicherungs-Ordnung sind die Unternehmer verpflichtet, dem technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten, das Versicherungsamt kann sie hierzu durch Geldstrafen bis zu 300 Mark anhalten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer des Kreises werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen baldigst, soweit es noch nicht geschehen ist, die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen in ihren Betrieben zu treffen, insbesondere an den landwirtschaftlichen Maschinen und an den baulichen Anlagen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anbringen zu lassen.

Die Gemeindebehörden haben diese Bekanntmachung sämtlichen Betriebsunternehmern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, sie haben ferner den technischen Aufsichtsbeamten bei der Durchführung der Betriebsrevisionen zu unterstützen, worüber ihnen seitens des Genossenschafts-Vorstandes noch besondere Mitteilung zugehen wird.

Reiße, den 5. September 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Heberollen für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Nr. 554. Die Kreisblatt-Verfügung vom 29. 8. 22 Nr. 535 im Stück 36 wird nochmals dringend in Erinnerung gebracht. Für diejenigen Gemeinden und Güter deren Heberolle bis Montag vormittag beim Kreis-Ausschuß nicht eingegangen ist, wird beim Vorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau für deren Rechnung eine neue Heberolle angefertigt werden.

Reiße, den 13. September 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nachtruhe im Bäckereigewerbe.

Nr. 555. Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1329) und der Ausführungsanweisung vom 19. Dezember 1918 (S.-M.-Bl. S. 307) wird während der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres die Nachtruhezeit für alle gewerblichen Bäckereien und Konditoreien des Bezirks in Abänderung des § 3 a. a. O. bis auf weiteres widerrufen auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verlegt.

Ich ersuche, dies in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Oppeln, den 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Reiße, den 11. September 1922.

Der Landrat.

Nr. 556. **Änderungen in den Bezügen der Sozialrentner.** Unter dem 18. Juli 1922 ist im Reichsgesetzblatt vom 1. August 1922 das neue Gesetz über Bezüge der Sozialrentner veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

I. Lohnklassen, Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.

1. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse A	bis zu	1000	Mk.
" B	von mehr als	1000	bis zu 3000
" C	"	3000	" 5000
" D	"	5000	" 7000
" E	"	7000	" 9000
" F	"	9000	" 12000
" G	"	12000	" 15000
" H	"	15000	" 18000
" J	"	18000	" 27000
" K	"	27000	" 39000
" L	"	39000	" 54000
" M	"	54000	" 72000
" N	"	72000	"

Der Wochenbeitrag beträgt in der

Klasse A	350	Pfennig
" B	450	"
" C	550	"

Klasse D	650	Pfennig
" E	750	"
" F	900	"
" G	1050	"
" H	1200	"
" J	1800	"
" K	2400	"
" L	3200	"
" M	4200	"
" N	5200	"

Die Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

2. Die Renten, deren Höhe nach dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und den Steigerungssätzen entsprechend den geleisteten Beitragswochen berechnet wird, werden außerdem erhöht bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten statt wie bisher um 600 Mark jetzt um 3000 Mark, bei den Waisenrenten statt wie bisher um 300 Mark jetzt um 1500 Mark für jede Waise, und zwar schon vom 1. August 1922 ab.

Die schon vor dem 1. August 1922 festgesetzten Renten werden von diesem Tage ab bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente um 200 Mark, bei Empfängern einer Waisenrente um 100 Mark monatlich erhöht.

II. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung.

Die von den Gemeinden nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 den Rentenempfängern zu gewährenden Unterstützungen sind, soweit besondere Umstände es erfordern, im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Satz von 7200, einer Witwen- oder Witwerrente den Satz von 5700 Mark, einer Waisenrente den Satz von 3200 Mark erhöht. Bei dieser Berechnung wird die Invaliden- oder Altersrente einheitlich mit 3400 Mark, die Witwen- oder

Witwerrente einheitlich mit 3200 Mark und die Waisenrente einheitlich mit 1600 Mark angerechnet, während das Arbeits-einkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von 4000 Mark außer Ansatz bleibt.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. August 1922 in Kraft. Vorstehende Bestimmungen werden hiermit veröffentlicht. Reisse, den 22. August 1922.

Versicherungsamt des Landkreises Reisse.

Verlobungsanzeigen Vermählungsanzeigen neueste Muster



Buchdruckerei Letzel,
Neisse, Bischofstraße 3.

Hausgrundstück

mit Warengeschäft und etwas Landwirtschaft dabei, oder aber eine Landwirtschaft ca. 20 bis 30 Morgen Acker wird bald zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote mit Preis unter Z. 100 an das „Reisser Kreisblatt“.

Stempel fertigt an Buchdruckerei Letzel, Neisse.

Richard Hoheisel, Falkenau in Schlesien.

**Getreide,
Sämereien, Hülsenfrüchte
Futter- und Düngemittel
Kartoffel-Grosshandlung
Strohpresserei.**

Fernsprecher Nr. 8 und 18.

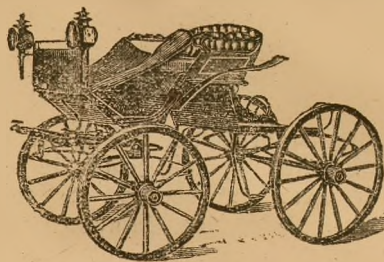
Zweigniederlassung Neisse
Wilhelmstr. 16, Fernsprecher 196

Zweigniederlassung Ottmachau
Bahnhofstr. 11 & Fernsprecher Nr. 62.

Den Herren Standesbeamten empfiehlt
**Angebots-Verhandlungen
Anzeigen an das Amtsgericht
Beerdigungs- und Geburts-
Bescheinigungen**
Buchdruckerei Letzel, Neisse

Geschirr- und Wagenfärberei **Wilhelm Scholz**

Reisse, Bischofstraße 9



Anfertigung v. Kutsch-
und Arbeitsgeschirren
Ausführung sämtlicher
Wagenarbeiten
Neuausschlagen jeder Art
von Kutschwagen
sowie Neuanfertigungen

Färberei u. chem. Reinigung

für jede Art Herren- und Damengarderobe,
Decken, Militärmäntel usw.

Garantiert echte Farben.

Gardinen-spanneri

ohne Nadeln oder Haken,
daher schonendste Behandlung bei schnellster Rücklieferung.

Karl Zimmer,

Färberei und chemische Reinigung
Reisse, Ring 9.

Marktpreise

vom 9. September 1922.

Gezahlt wurden

für 100 Kilogramm

Im freien Handel:

	Mark
Weizen . . .	4000—5000
Roggen . . .	4000—4600
Gerste . . .	4000—5200
Wintergerste . . .	4000—4400
Hafer . . .	4000—5000
Kartoffeln im Groß-	
handel	440
Kartoffeln im Kleinhandel	
1 kg	5,50—6,—
Nichtstroh (Fgdr.)	1000—1200
Langstroh (Bridr.)	1000—1100
Preßstroh . . .	1100—1200
Futterstroh . . .	1200—1300
Krummstroh . . .	800—1000
Wiesenheu . . .	1400—1600
Butter 1 kg . . .	500—520
Eier 1 Stück . . .	9,00—9,50

Trauerkarten

und

Trauerbriefe

liefert schnellstens

E. Letzels Buchdruckerei,

Reisse, Bischofstraße 3.

Jagd-

Pachtverträge

sind wieder vorrätig



E. Letzel, Neisse
Telephon 194.

Im Genossenschaftsregister ist bei der „Ein- und Verkaufsgenossenschaft selbständiger Bäcker und Konditoren von Reisse und Umgebung e. G. m. b. H.“ heute eingetragen worden: Franz Bischof ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden. Bäckermeister Ernst Bayer in Reisse ist als Vorsitzender in den Vorstand gewählt. Amtsgericht Reisse, 26. August 1922.